

e-Journal Philosophie der Psychologie	KONSEQUENZEN DES PRIVATSPRACHENARGUMENTS FÜR THEORIEN DES GEMEINSAMEN HANDELNS von Frank Kannetzky (Leipzig)
--	---

Es ist ein gutes halbes Jahrhundert her, daß Wittgensteins "Philosophische Untersuchungen" einem breiten Publikum zugänglich wurden. Befaßt man sich aber mit der neueren philosophischen Literatur zu dem Themenkreis, der mit den Stichworten Sprache, Kommunikation, Bedeutung, Geist, Intentionalität, Rationalität, Handlung und Kooperation grob umrissen werden kann, so läßt sich konstatieren, daß Wittgensteins Argumente über die Möglichkeit einer Privatsprache, das Regelfolgen und angrenzende Fragen in weiten Teilen des gegenwärtigen Philosophierens folgenlos bleiben. Das mag zum einen daran liegen, daß Wittgensteins Argumente üblicherweise in die Rubrik Sprachphilosophie eingeordnet werden, so daß deren Wert für andere Teildisziplinen nicht auf der Hand liegt, zum anderen an Wittgensteins sog. "Theoriefeindlichkeit", die es in Verbindung mit seinem aphoristischen Stil und seiner Beschränkung auf ein therapeutisches Ziel schwer macht, seine Überlegungen in einen an positiven Aussagen orientierten Diskurs einzupassen.

Ich will deshalb einige Überlegungen zum systematischen Platz des Privatsprachenargumentes mit Blick auf die Handlungstheorie, speziell die Theorie kollektiven Handelns und deren methodische Aspekte vortragen. Auf Wittgensteinexegesen werde ich verzichten, es kann also sein, daß meine Version des Privatsprachenargumentes nicht genau mit dem übereinstimmt, was in der Wittgensteinliteratur unter diesem Titel firmiert. Ganz sicher weiß ich das von Kripkes einflußreicher Wittgensteindeutung.¹

Sie werden nun schon mutmaßen, was ich vorschlagen will: Den ewigen Streit zwischen Individualisten und Kollektivistern um die begriffliche Fassung von Kooperation, Konvention, Gemeinschaft und sozialer Realität mittels des Privatsprachenargumentes zugunsten eines kollektivistischen Standpunktes ein für allemal zu entscheiden. Falls Sie das erwarten, dann liegen Sie zur Hälfte richtig – daneben. Was ich glaube zeigen zu können, ist, daß der Individualismus angesichts des Privatsprachenargumentes nicht haltbar ist. Daß der kollektivistische Standpunkt deshalb richtig sein müßte, folgte nur dann, wenn Individualismus und Kollektivismus den Raum der Möglichkeiten vollständig ausschöpfen würden. Das muß aber nicht der Fall sein, beide könnten falsch sein, wenn sie falsche Prämissen teilen oder ihre Modelle lückenhaft sind. Ich glaube nun, daß sich das Privatsprachenargument auch gegen ein bestimmtes Handlungsmodell richtet, welches gemeinhin sowohl vom Individualismus als auch vom Kollektivismus geteilt wird, nämlich das Modell der Handlung, in dem eine Handlung vermittle der zugehörigen Handlungsabsicht individuiert wird. Dieses Handlungsmodell ist, wenn nicht falsch, so doch mindestens ergänzungsbedürftig.

Ich will deshalb im folgenden

1. den Mainstream der gegenwärtigen Handlungstheorie in wichtigen begrifflichen Grundzügen charakterisieren,
2. skizzieren, welche Probleme sich daraus für Theorien kollektiven Handelns und kollektiver Intentionalität ergeben,

¹ Gewöhnlich werden die §§243ff. der *Philosophischen Untersuchungen* als Privatsprachenargument gelesen, ich zähle auch die vorangehenden Überlegungen zum Regelfolgen unmittelbar dazu (worin sich die Übereinstimmung mit Kripke erschöpft).

3. zeigen daß und warum das PSA ein Argument gegen das zugrundeliegende Handlungsmodell darstellt,
4. einige Konsequenzen für die Handlungstheorie skizzieren.

1. Grundzüge der gegenwärtigen Handlungstheorie

Zwei notorische Probleme der Handlungstheorie sind *erstens* die Charakterisierung des Handlungsbegriffs, *zweitens* das Verstehen von Handlungen. Dabei verspricht eine Lösung des zweiten Problems eine Lösung des ersten. Der Mainstream der Handlungstheorie beantwortet die Frage nach dem Verstehen einer Handlung allgemein wie folgt: "Man versteht eine Handlung, wenn man ihren subjektiven Handlungssinn versteht." Dies läßt sich nun verschieden ausbuchstabieren, wobei der Begriff der Absicht gewöhnlich eine zentrale Rolle spielt, etwa indem die Absicht mit dem Zweck identifiziert wird, den der Akteur mit seiner Handlung verfolgt, näher spezifiziert durch die Angabe von Handlungsgründen. Diese können mittels eines praktischen Schlusses identifiziert werden, dessen Prämissen etwa als Proeinstellungen (d.h. letztlich: als Wünsche) und Überzeugungen (etwa über Mittel und Handlungsumstände) gefaßt werden und dessen Konklusion die fragliche Handlung selbst bzw. eine (lokale) Handlungsnorm ist.

Mit dieser Darstellungsform kommt immer auch eine Form von Rationalität ins Spiel: In der Handlung werden mögliche Handlungsziele oder Präferenzen und relevante Überzeugungen so ins Verhältnis gesetzt, daß das Handlungsergebnis im Idealfall die Präferenzen maximiert. Damit scheint das Problem des Handlungsverstehens prinzipiell gelöst: Ein beobachtbares Verhalten wird als Handlung verständlich, wenn wir eine Interpretation finden, welche dieses Verhalten im Lichte der Präferenzen und Überzeugungen des Akteurs als rational i.S. der individuellen Präferenzenerfüllung ausweist. Damit liegt nun auch eine Antwort auf die erste Frage nahe: Handeln ist rationales, durch Absichten und Gründe bestimmtes Verhalten einer Person, welches (gewöhnlich) die Ziele dieser Person realisiert.

Darüber hinaus wird mit dem Argument, daß andernfalls der Akteur nicht Ursache seiner Handlungen wäre, der Zusammenhang von Absichten bzw. Gründen und Verhalten, von innerem und äußerem Aspekt der Handlung, als Kausalverhältnis gefaßt. Freilich mit der nicht unwesentlichen Einschränkung, daß der Kausalbegriff hier in einem unklaren und unentschiedenen, vom gewöhnlichen nomologischen Sinn abweichenden Sinn verwendet werden muß, weil sonst die erwünschte *innere* Beziehung zwischen Absicht, Verhalten und Handlungsergebnis eben nicht konzipiert werden könnte – daß Handlungen gewöhnlich Erfolg haben, wäre sonst, wie der Wittgenstein des Tractatus sagt, nur "eine Gnade des Schicksals" (TLP 6.374). Das ist, stark verkürzt, die belief-desire-Theorie der Handlung, wie sie z.B. von Davidson (1990) vertreten wird.

Ich möchte nun nicht in die Diskussion einsteigen, jedenfalls nicht direkt, ob Gründe Ursachen sind, sondern einige allgemeine Züge dieses weitverbreiteten Handlungsmodells in ihrem begrifflichen Zusammenhang skizzieren. Auf dieser Grundlage läßt sich zeigen, daß Handlungskonzepte dieses Typs von Wittgensteins Privatsprachenargument betroffen sind; und, sofern dieses richtig ist, von diesem ad absurdum geführt werden. Damit wird auch Modellen des *gemeinsamen* Handelns der Boden entzogen, die auf diesen oder ähnlichen Konzeptualisierungen von Handlungen beruhen. Ich werde darauf zurückkommen.

Ein *erstes* Charakteristikum der genannten Handlungskonzepte läßt sich auf folgende Formel bringen: *Handeln = Verhalten + Intentionalität*. Handeln hat einen inneren und einen äußeren Aspekt, der äußere wird bestimmt durch das beobachtbare Verhalten des Akteurs. In empiristischer Tradition wird Verhalten prima facie als physische Bewegung aufgefaßt. D.h. auch: Zugang zum

Handeln anderer Personen haben wir über die Beobachtung ihrer Körperbewegungen. Nun ist nicht jede Körperbewegung eine Handlung. Damit ein körperliches Verhalten ein Handeln ist, muß es neben (oder besser: hinter) der körperlichen noch eine geistige Aktivität geben, die jenem erst Sinn und Bedeutung verleiht. Zur Handlung wird das Verhalten durch das Hinzukommen eines inneren, geistigen Aspektes, etwa von Wünschen, Absichten und Gründen. Die *differentia specifica* und damit das Wesen des Handelns gegenüber bloßem Verhalten besteht demnach genau in diesen geistigen Phänomenen.

Probleme dieser Auffassung sind gut bekannt. Hartnäckige Schwierigkeiten bereiten z.B. Unterlassungen und die nach dieser Konzeption eigentlich unmöglichen unabsichtlichen Handlungen. Das Hauptproblem stellt aber die Möglichkeit dar, beliebigem Verhalten beliebige Absichten zuzuordnen, denn nach Voraussetzung sind innerer und äußerer Aspekt der Handlung logisch voneinander unabhängig – im Grunde ein Fall der These der Unterbestimmtheit der Theorie durch die Daten, die sich handlungstheoretisch als Problem der richtigen Handlungsbeschreibung darstellt. Ein und dasselbe Tun kann, wie Davidson (1990) sagen würde, auf verschiedene Art und Weise *rationalisiert* werden, d.h. als Konklusion ganz unterschiedlicher praktischer Schlüsse auftreten. Genau darin steckt auch ein Gutteil der prima-facie-Plausibilität dieses Ansatzes: Jeder kennt Situationen, in denen man in Unkenntnis der Absichten des Gegenüber Entscheidungen treffen muß, deren Richtigkeit zum Gutteil von den Absichten des Anderen abhängt – Soll ich sie küssen oder nicht? – und wir wissen, daß man über die "wahren" Motive einer Handlung endlos streiten kann.

Bei genauerer Überlegung löst sich diese Plausibilität freilich auf. Wir betrachten Handlungen gewöhnlich nicht als isolierte Episoden, wir haben durchaus unsere Methoden, die wahren Absichten zu erkennen, und zwar nicht erst im Nachhinein (vgl. Ryle 1969, v.a. Kap. 6). Auch ist es oft klüger, *nicht* präferenzmaximierend bzw. kalkulierend zu handeln, weil dies z.B. einen Mechanismus der unerwünschten selbsterfüllenden Prophezeiung erst in Gang setzen kann. Schließlich und endlich sollten wir den Stellenwert und die Häufigkeit solcher Situationen nicht überbewerten, auch wenn sie, etwa als enttäuschte Hoffnung, verratenes Vertrauen, unerwartetes Glück o.ä. psychologisch markant sind. Immerhin könnte es sein, daß mit der Auswahl der Beispiele unter der Hand wichtige theoretische Entscheidungen fallen, etwa darüber, was erklärungsbedürftig ist und was als Basis der Erklärung dienen soll, obwohl man sich dabei vielleicht gerade an pathologischen Beispielen orientiert. Aber zurück zu den Grundzügen des hier interessierenden Handlungsmodells.

Als *zweites* Charakteristikum der fraglichen Handlungskonzepte läßt sich ihr *Mentalismus und Individualismus* festhalten. Der innere, geistige Aspekt der Handlung wird *psychologisch* gedeutet, nämlich als individuelles Bewußtsein und dessen Gehalte, etwa als Präferenz oder als Präsenz eines Wunschgefühls und von Überzeugungen. Daraus, daß wir nur als je einzelne etwas wahrnehmen, denken, fühlen, wünschen können, wird geschlossen, daß das individuelle Bewußtsein die Basis allen Wissens und Handelns ist. Es liegt deshalb scheinbar nahe, die Antwort auf die Warum-Frage nach einer Handlung als Angabe einer individuellen psychischen Ursache des physischen Verhaltens aufzufassen. Damit sind zwei Entscheidungen gefallen: Erstens wird der *Geist als individuelles Bewußtsein des Ich* aufgefaßt, man könnte das auch die *Psychologisierung des Geistes* nennen, was zweitens zum *Individualismus* führt. Diese begriffliche Entscheidung ist deshalb so attraktiv, weil damit der Weg zur Einbettung der Handlungstheorie in das naturalistische Programm offen steht: Könnte man intentionale Begriffe auf psychologische, und diese wiederum auf physiologische zurückführen, dann scheint das Problem der Intentionalität und damit der Handlung unter

Beibehaltung der Prämisse, alles sei letztendlich wissenschaftlich, und das heißt hier: im Rahmen der Physik, zu beschreiben und zu erklären, aus der Welt.

Eine terminologische Anmerkung zur Verwendung der Begriffe Individualismus, Psychologismus, Mentalismus und Intentionalismus: Sie werden oft wie Synonyme verwendet. Das ist zwar nicht ganz korrekt, im hier verhandelten Rahmen aber nicht weiter problematisch: Obwohl Individualismus und Psychologismus in der Philosophie des Geistes faktisch eng zusammenhängen, oft bis zur Unkenntlichkeit ihres Unterschiedes, ist es sinnvoll, sie zu unterscheiden. Der Individualismus betrifft die Form möglicher Erklärungen und Theorien, er entscheidet die Frage, was Explanans und was Explanandum ist. In der nominalistisch-empiristischen Tradition sind es die Einzeldinge, die Individuen und deren Eigenschaften und Relationen, die jeder Erklärung vorausgesetzt sind. Der Psychologismus bestimmt den materialen Gehalt der Erklärung. Fragen wir, was Handlungen von bloßem Verhalten unterscheidet, dann sind dies anscheinend geistige Vorgänge. Der Mentalismus als prima facie plausibelste Verbindung dieser Theoriedimensionen verknüpft das individualistische Theorieformat mit dem Gehalt psychologischer Begriffsbildungen. Der Intentionalismus ist dann der ins Handlungstheoretisch-Pragmatische gewendete Mentalismus. Ich hoffe, daß schon diese kurze Skizze deutlich gemacht hat, daß die anscheinend selbstevidente, natürliche Herangehensweise des handlungstheoretischen Mainstreams an Phänomene des Handelns jede Menge begriffsstrategische Vorentscheidungen enthält, die keineswegs selbstverständlich sind. Die wichtigste dieser Entscheidungen ist, den Geist als Psyche, als individuelles Bewußtsein zu deuten, was einerseits die Einbindung der Erklärung von Phänomenen des individuellen und kollektiven Handelns und dann auch der Phänomene des Sozialen in das naturalistische Erklärungsprogramm erlaubt, andererseits alternative Herangehensweisen unter den Generalverdacht des Obskurantismus stellt.

Aus den beiden genannten Grundzügen folgt *drittens* der *Interpretationismus*. Einem Beobachter ist der psychische Gehalt der Handlung, die Absicht, die ja ihr Wesen ausmachen soll, nicht oder wenigstens nicht unmittelbar zugänglich. Er muß das Verhalten interpretieren, etwa unter Rationalitätsannahmen, d.h. dem Akteur die entsprechenden Bewußtseinsinhalte, etwa Überzeugungen und Wünsche, zuschreiben, um dessen Verhalten überhaupt als Handlung deuten zu können. Er kann dabei nur vermuten, letzte Gewißheit kann er nicht erlangen. Damit ist der Solipsismus in Bezug auf Handlungen eine Konsequenz des Modells: Wir könnten im Grunde nie wissen, ob überhaupt jemand jemals gehandelt hat (uns selbst ausgenommen).

In Theorien des *kollektiven* Handelns scheint dieses Problem gelöst. Aber ausgeschlossen ist der Solipsismus nur deshalb, weil von kollektiven Handlungen zu sprechen nur dann sinnvoll ist, wenn man die Existenz mindestens einer anderen Person *postuliert*. Begrifflich *bewältigt* ist das Problem damit aber nicht. Vielmehr wird es ins Problem der Erkenntnis der Absichten anderer transformiert und in dessen Korollare, etwa das Problem der bedingten Absichten in Koordinations- und Kooperationssituationen. Ich betone das deshalb, um auch an dieser Stelle wieder klarzumachen, daß, wenn Probleme kollektiven bzw. gemeinsamen Handelns verhandelt werden, immer auch die zugrundeliegenden begrifflichen Entscheidungen zu überdenken sind.

Auch wenn die solipsistische Konsequenz gemeinhin nicht akzeptiert wird, so wird doch *viertens* die *Deutungshoheit des Akteurs über seine Handlungen* anerkannt. Zwar gibt es im hier besprochenen Handlungsmodell per definitionem keine äußeren Kriterien zur Identifikation eines Tuns als Handlung, wohl aber innere. Die Richtigkeitskriterien für Behauptungen über seelische Zustände und damit von Behauptungen über Handlungen und deren Rationalität liegen folglich prinzipiell im Handlungssubjekt selbst, welches allein unmittelbaren Zugang zu seinen seelischen Zuständen hat.

Man kann auch von der *Autorität der ersten Person* in Bezug auf ihre seelischen Zustände sprechen. Letztendlich kann *nur* der Akteur wissen, welche Absichten er mit seinem Verhalten verbindet.

Diese *Deutungshoheit ist exklusiv*, was man *fünftens* auch die *Privatheit der Intentionen* nennen kann. Handelnde Personen können uns normalerweise darüber Auskunft geben, was sie gerade tun. Wer das nicht kann, handelt nicht. Und da die Möglichkeit der Täuschung bei der Beurteilung beobachtbaren, "äußeren" Verhaltens als bestimmte Handlung (angeblich) immer besteht, erscheinen die Selbstauskünfte des Akteurs als definitive Festlegung der Handlung: Nur ich kann wissen, was meine wahre Absicht ist, weil ich privilegierten Zugang zu meinem Seelenleben habe und mich darin nicht täuschen kann, was ich denke, fühle oder beabsichtige (vgl. Rorty, 1970).

Hier kann nun eingewandt werden, daß es ein Unterschied sei, ob der Geist privat ist, oder ob das Subjekt nur privilegierten Zugang zu seinem Geist hat. Der privilegierte Zugang folge aus der Privatheit, aber nicht umgekehrt. Deshalb wäre die These vom privilegierten Zugang schwächer als die der Privatheit des Geistes. Dieser Unterschied ist aber nicht verständlich zu machen. Denn die Privatheit der Intentionen wird ja gerade über den privilegierten Zugang definiert – das ist der entscheidende Schritt, nicht die folgende Hypostasierung. Entweder werden Absichten und der Zugang zu ihnen thematisiert. Dann heißt "privilegiert" soviel wie "exklusiv" und es macht für die Privatheit keinen Unterschied. Oder das Subjekt rückt ins Zentrum, dann heißt "privilegiert" soviel wie: "*Ich* habe den ersten Zugriff, *nur ich* kann mich festlegen, niemand sonst kann für *meine* Festlegungen verantwortlich gemacht werden etc." Das ist dann eine grammatische Behauptung über den Gebrauch des Personalpronomens "ich", aber besagt nichts über den Geist. Wenn "privilegiertes Zugang" also charakteristisch für den Geist sein soll, dann muß damit dessen Privatheit gemeint sein.

Es dürfte deutlich sein, daß sich hinter den genannten Grundzügen des modernen Handlungsmodells trotz eines moderneren analytischen Gewandes im wesentlichen Cartesianische Prämissen verbergen, so daß es nicht verwundert, daß ihre Folgeprobleme – der Skeptizismus und das Problem des Fremdpsychischen – in Form der Frage nach der richtigen Handlungsbeschreibung und -erklärung zentrale Probleme der gegenwärtigen analytischen Handlungstheorie sind. Zusammenfassend läßt sich als eine wichtige Konsequenz des vorgestellten Handlungsmodells festhalten: Ob und welche Handlung ein Verhalten ist, hängt allein davon ab, in welchem seelischen Zustand sich das tätige Individuum befindet. Handlungen werden entsprechend nur mit Bezug auf individuelle Zwecke, Überzeugungen etc. identifiziert und erklärt. Daraus folgt nun unmittelbar, daß der Bezug auf andere Individuen keine notwendige Bedingung von Handlungen darstellt.

2. Fortschreibung des Handlungsmodells in Theorien kollektiven Handelns

Ich will hier ohne ausführliche Argumentation nur skizzieren, wie die theoretische Entscheidung für das eben charakterisierte Handlungsmodell auf die Theorie des kollektiven bzw. gemeinsamen Handelns und damit auch auf Theorien der Gemeinschaft, sofern diese begrifflich von möglichen kollektiven Handlungen und Kooperationen abhängig gedacht werden, durchschlägt, sowie welche konzeptionellen Strategien dieses Handlungsmodell erzwingt. Der wichtigste Punkte dabei ist, daß gemeinsames bzw. kollektives Handeln und dann auch soziale Gebilde und Institutionen unter diesen Voraussetzungen nur als Aggregation individueller Handlungen bzw. ihrer Resultate konzipierbar sind. Um diese zu erklären, muß man entweder annehmen, daß es im subjektiven Bewußtsein Präferenzen gibt, die auf gemeinsame Handlungen orientieren, oder man erklärt, wie

aus der Aggregation individueller Intentionen so etwas wie kollektive Intentionalität und Gemeinschaften hervorgehen können.

Ein Beispiel der ersten Strategie bietet Searle (1997, 1991), der von einer irreduziblen, biologisch ursprünglichen kollektiven Intentionalität im Bewußtsein jedes einzelnen ausgeht, von einer Disposition zur Kooperation. Die kollektive Intentionalität als Erklärung für "wir-Handlungen" wird ins individuelle Bewußtsein hineinpostuliert (s. Searle 1997, S. 36). Damit wird das Problem aber nur trivialisiert bzw. verschoben. Denn es stellt sich nun die Frage, wie der je spezifische gemeinsame *Gehalt* dieser Intentionen zu erklären ist. Von einem individualistischen Standpunkt stellt sich hier wieder das Solipsismusproblem: Was wären denn die Erfüllungsbedingungen kollektiver Intentionen und wie sähe eine Erfolgskontrolle so konzipierten gemeinsamen Handelns aus? Diese kann nur wieder eine gemeinsame sein. Es gibt jedoch einen gravierenden Unterschied zwischen dem individuellen Glauben, ggf. auch jedes einzelnen Beteiligten, eine gemeinsame Handlung wäre erfolgreich gewesen, und ihrem tatsächlichen Erfolg. Die Musiker können, jeder für sich, glauben, ihre Aufführung wäre ein Höhepunkt konzertanter Musik gewesen, das Publikum kann das ganz anders sehen. Man könnte sagen: Dem individualistisch gedachten, kollektiv handelnden Akteur fehlen die äußeren Kriterien des Handelns, und zwar nicht nur des kollektiven. Ich komme darauf zurück.

Als Beispiele der zweiten Strategie können Gilbert (1996) und Bratman (1999a,b) dienen. Gilbert führt das Phänomen kollektiver Intentionalität auf die Konstitution pluraler Subjekte zurück, indem sie letztere auf Verpflichtungen gründet, welche die individuellen Akteure mit bestimmten Handlungen, etwa der Vereinbarung (agreement) eines gemeinsamen Spaziergangs, eingehen. Was sie aber nicht erklärt, ist, warum diese Verpflichtungen für das individuelle Handeln von Belang sein sollen, welchen Gehalt sie haben und wie sie Bindungskraft erlangen. Zum einen ist ohne die Voraussetzung gemeinsamer normativer Praxen nicht klar, auf was man sich mit einem agreement einläßt, will heißen: sein normativer Gehalt ist unterbestimmt, zum anderen bleibt unklar, warum das Individuum seine Meinung auch nach verbaler Zustimmung nicht noch ändern sollte. Allein unter Bezug auf das Individuum und sein Bewußtsein ist das Konzept der Verpflichtung meiner Meinung nach nicht zu erläutern. Faßt man dagegen Vereinbarungen selbst schon als einen Typ gemeinsamen Handelns, als eine Art Institution auf, in die das individuelle Handeln eingebettet ist, dann gerät man in Konflikt mit dem individualistischen Erklärungsziel bzw. in einen Zirkel.

Bratman faßt kollektive Intentionen als ein "interlocking web of intentions" (Bratman, 1999b, S. 143) auf, d.h. die Absichten des anderen sind im Falle kollektiver Intentionen konstitutiver Bestandteil der eigenen Intentionen. Von besonderer Bedeutung sind dabei aufeinander bezogene arbeitsteilige Subpläne ("meshing subplans"): Jeder der Kooperationsteilnehmer muß die "wir-Handlung" wenigstens teilweise *aufgrund* der Intentionen und Subpläne der anderen intendieren. (Bratman 1999a, S. 100f.) Damit handelt sich Bratman aber das leidige Problem der wechselseitig bedingten Absichten und Erwartungen ein: Da ich nur meine Absichten kenne, für gemeinsame Handlungen aber gemeinsame Absichten notwendig sind oder wenigstens eine Abstimmung der individuellen Handlungen aufeinander, müssen in meine Absichten die Absichten des anderen einbezogen werden, die wiederum von meinen Absichten abhängen usw. ad infinitum. Bratmans Lösung dieses Problem ist wiederum die Verlagerung der kollektiven Intentionen ins Individuum: *Ich* beabsichtige, daß *wir* X tun. ("I intend that we J", Bratman 1999b). Gegenstand meiner Absichten können aber nur meine Handlungen sein. Bratman will diesen Einwand durch den Verweis auf Autoritäten entkräften, die manchmal Kontrolle über das Handeln anderer haben und

deshalb beabsichtigen können, daß wir X tun. Damit unterläuft er aber seine Zwanglosigkeitsbedingung von Kooperation (Bratman 1999a, S. 101f.). Auch der Verweis auf die Vorhersagbarkeit der Handlungen anderer ist kein gutes Argument, denn damit wird die Bedingung der freien Entscheidung des je anderen unterlaufen. Denn wäre sie tatsächlich vorhersagbar, dann wäre es keine freie Entscheidung im vollen Sinne – es sei denn, man unterstellt schon gemeinsame Praxen und Institutionen, die uns in vielen Fällen Sicherheit geben können. Wiederum wäre der individualistische Ausgangspunkt damit schon verlassen.

3. Anwendung des Privatsprachenargumentes auf das Handlungsmodell

Es sollte deutlich geworden sein, daß die genannten Schwierigkeiten eine gemeinsame Wurzel haben, nämlich das zu Beginn charakterisierte Handlungsmodell. Ich glaube nun, daß dessen Charakteristika den Prämissen des Privatsprachenargumentes von Wittgenstein strukturell entsprechen. M.a.W.: Wenn Wittgensteins Argument korrekt ist, dann verlieren damit auch alle die Theorien ihre Grundlage, die in der einen oder anderen Weise strukturgleiche Prämissen voraussetzen. Solche Prämissen finden sich überall dort, wo der Begriff der Handlung unter wesentlichem Bezug auf Leistungen und Gehalte des *individuellen Bewußtseins* (*Geist, mind*) erklärt werden soll. Dies trifft nun insbesondere auf den anfangs skizzierten Typ der Handlungstheorie zu. Für deren Handlungsbegriff läßt sich nun in Analogie zu Wittgensteins Privatsprachenargument ein Argument formulieren, das man *Privathandlungsargument* nennen könnte. Zentraler Punkt dabei ist, daß private Intentionen und damit die private Festlegung des Sinns eines Verhaltens als Handlung nicht möglich sind.

Wittgenstein (1989, §258) fingiert zur Illustration einer Privatsprache den Fall eines Tagebuchschreibers, der jedesmal beim Auftreten einer E-Empfindung eine E-Eintragung vornimmt, deren Bedeutung per privater hinweisender Definition gerade im E-Erlebnis bestehen soll, also unter Bezug auf die Gehalte des individuellen Bewußtseins definiert wird, die anderen per definitionem nicht zugänglich sein sollen. Der Witz des Argumentes ist nun, daß unter diesen Voraussetzungen nicht einmal von einer *bestimmten* Empfindung E gesprochen werden kann, weil dies schon den Bezug auf einen bestimmten *Typ* voraussetzt, der in einer gemeinsamen Sprach- und Urteilspraxis verankert sein muß. Folglich kann hier auch nicht von einer *Sprache* die Rede sein. Denn ein Ausdruck hat nur dann Bedeutung, wenn er einen (praktisch faßbaren) Unterschied markiert – die E-Inskriptionen tun gerade dies nicht. Das Problem ist nicht, daß sich der Sprecher jederzeit täuschen kann, etwa weil er ein schlechtes Gedächtnis hat. Das Privatsprachenargument ist kein empirisches, sondern ein begriffliches Argument. Vielmehr ist der Begriff der Täuschung in diesem Falle gar nicht anwendbar, denn täuschen kann man sich nur da, wo auch Korrekturen möglich sind. Im Falle der E-Eintragungen gibt es aber per Konstruktion keine Korrekturmöglichkeiten, was bedeutet, daß mit den E-Eintragungen beliebige Empfindungen vereinbar sind, d.h.: "richtig ist, was immer mir als richtig erscheinen wird" (Wittgenstein 1989, §258). Denn der Tagebuchschreiber hat nach Voraussetzung *exklusive* Deutungshoheit – er *kann* keinen Fehler machen! Es gibt hier kein klar bestimmtes Handlungsschema mit den entsprechenden Erfolgskontrollen und -kriterien, d.h. es wird nichts ausgeschlossen. Der Begriff der Richtigkeit und damit der der Norm oder Regel verliert seine Anwendung. Das Privatsprachenargument zeigt, daß es unmöglich ist, eine private Sprache zu sprechen, weil eine einzelne Person, im relevanten Sinne isoliert von jeglicher (Sprach)-Gemeinschaft, nicht über Kriterien der Befolgung sprachlicher Regeln verfügen kann, die sinnvolle Verwendung von Sprache aber Regeln unterliegt.

Ganz analog gilt dies für Handlungen gemäß dem oben skizzierten theoretischen Rahmen. Die bloß individuelle Festlegung auf eine Absicht, der bloß subjektive Handlungssinn ohne den Bezug auf einen objektiven Rahmen guter, d.h. im Blick auf reale Handlungsmöglichkeiten allgemein anerkannter Handlungsgründe, schließt nichts aus: Beliebige Absichten sind mit beliebigen Verhaltensweisen vereinbar – letztere demnach als Handlungen interpretierbar –, sofern der Akteur nur glaubt, diese erfüllten jene. Von richtig und falsch, von angemessen oder unangemessen kann demnach auch hier nicht die Rede sein, die so verstandene Absicht macht keinen Unterschied. Denn dazu wäre der im individualistischen Handlungsmodell per definitionem ausgeschlossene Bezug auf gemeinsame Praxisformen und die entsprechende Urteilspraxis notwendig, in deren Licht Handlungen in verschiedenen Bewertungsdimensionen, etwa der Richtigkeit der Ausführung und der sachlichen oder der normativen Angemessenheit, richtig oder falsch sind, und d.h. eben: in der sie einen Unterschied machen. Der Akteur des individualistischen Handlungsmodells ist nicht in der Lage, einen Fehler zu machen, wenn das einzige Kriterium der Richtigkeit seine Absicht ist und seine Überzeugung, daß er seine Absicht mit dieser oder jener Verhaltensweise realisieren kann. Denn ohne den Bezug auf eine gemeinsame Handlungsform kann nicht einmal von einer *bestimmten* Absicht die Rede sein. Ist die Absicht aber nicht bestimmt, etwa bloß das vage Gefühl eines Mangels oder eines Wunsches ohne die (wieder gemeinsamen Praxisformen zugehörige) instrumentelle Struktur möglicher Handlungen, dann läuft auch der Begriff des Fehlers ins Leere. Die Möglichkeit des Fehlers gehört aber zum Begriff der Handlung.

In diesem Zusammenhang wird oft darauf verwiesen, daß Gründe keine guten Gründe sein müßten. Es genüge, daß der Akteur glaubt, seine Wünsche und Überzeugungen rationalisierten sein Handeln (s. etwa Davidson 1990, S. 19) Das mag im Einzelfall so sein, für ein allgemeines Handlungsmodell ist es aber untauglich. Denn dann wäre der Erfolg der Handlung, der zu ihrem Begriff gehört, bloß "eine Gnade des Schicksals" (Wittgenstein, Tractatus 6.374). Darüber hinaus gilt, wieder in Analogie zum Privatsprachargument: Definiert man den Begriff des Grundes allein mittels subjektiver Überzeugung, dann gibt es weder gute noch schlechte Gründe. Denn es gibt dann mangels öffentlicher Kontrollmöglichkeiten auch keine Bewertungsmöglichkeiten, d.h. wieder: es wird nichts ausgeschlossen. Die Berufung auf meine subjektive Überzeugung ist deshalb nicht nur kein *guter* Grund, sondern gar kein Grund – eine Fehlberufung. Einen Grund anzugeben bedeutet vielmehr, sich auf schon allgemein Anerkanntes zu berufen, setzt also wieder gemeinsame Praxen und geteilte Urteile voraus.

Der Witz des Privatsprachenargumentes hängt demnach nicht am Bezug auf Sprache und Empfindungen, sondern allgemeiner am Bezug jedes Handelns auf Handlungsformen und die entsprechenden (*generischen*) Absichten. Es spezifiziert eine allgemeine These für den Fall sprachlichen Handelns und läßt sich deshalb zwanglos für beliebige Formen des Handelns verallgemeinern. Denn in seinem Kern zielt es nicht auf Sprache und Bedeutung, sondern auf allgemeine Merkmale jedes, nicht nur des sprachlichen Handelns. Es zeigt, daß ein isoliertes Individuum keine Kriterien der Erfüllung seiner Intentionen hat, insbesondere taugt das Gedächtnis ohne "äußere", gemeinschaftliche Erfolgskontrolle nicht dazu, einem Ausdruck oder Tun Bedeutung bzw. Sinn zuzuschreiben, sowenig wie die private Absicht ohne den Bezug auf gemeinsame Handlungsformen eine bestimmte Absicht – und damit überhaupt eine Absicht – sein kann. Ohne die Rückbindung an gemeinschaftliche Praxen und Institutionen, d.h. nur psychologisch und vom Individuum her gedacht (oder etwas salopper formuliert: nur der Einbildung nach), gibt es keine Erfolgskontrolle des Handelns und damit auch kein Handeln, denn dieses umfaßt seinem Begriff nach den Handlungserfolg und damit auch die Möglichkeit des Scheiterns. Die private

Tagebucheintragung kann diese Erfolgskontrolle so wenig leisten wie die Festlegung auf eine private Absicht. Sie ist als Handlung zwecklos, und zwar nicht, weil dem Tagebuchsreiber nicht irgend ein subjektiver Handlungssinn dabei "vorschweben" würde, sondern weil die Erfüllungskriterien von Handlungen nicht privat festgelegt und kontrolliert werden können – die Schwierigkeit ist, zu erklären, ob und woher ich als Bündel von (ggf. unkontrollierbar wechselnden) Präferenzen und Überzeugungen wissen kann, wann meine Präferenzen erfüllt sind. Das gilt eben auch, als besonderer Fall, von elementaren Urteils- und Aussagehandlungen, etwa den E-Eintragungen beim Vorkommen von E-Empfindungen in Wittgensteins Beispiel. Jede Handlung setzt solche Erfüllungsbedingungen und ein Mindestmaß an (potentiell öffentlicher) Erfolgskontrolle voraus, die privatim, d.h. unter Bezug auf individuelle Bewußtseinszustände als Wesenskern von Handlungen, eben nicht zu haben sind. So wie der individuelle Sprecher des Rückhaltes in einer Sprachgemeinschaft bedarf, braucht der individuelle Akteur den der kollektiven Praxis und der gemeinsamen Erfolgskontrolle, den Bezug auf Handlungsformen. Wer eine Person als Handelnden beschreibt, bezieht sich damit, mehr oder weniger vermittelt, notwendig auf eine kollektive Praxis und deren Institutionen, in der die entsprechenden Handlungsformen verankert sind. Erst in diesem Rahmen machen die Selbstbeschreibungen des Individuums einen Unterschied, und erst in diesem Rahmen ist es überhaupt möglich, eine Absicht zu bilden, d.h. sich auf mögliche Handlungen festzulegen – etwas zu tun glauben, ist eben nicht, es tatsächlich zu tun.

4. Konsequenzen für die Handlungstheorie

Die Bedeutung von Handlungen und das Handlungsverstehen sind daher in Begriffen der Teilnahme an gemeinschaftlichen Praxisformen zu explizieren. Die Zuschreibung von Absichten und Einsichten ist deshalb a) nicht mit einfachen Konstatierungen über geistige Zustände zu verwechseln, b) nicht monologisch, sondern "dialogisch" verfaßt (ob eine Handlung als geglückt zählt, hängt eben nicht an ihrer Beurteilung durch den Akteur allein), und bedarf c) der Einbettung in praktische Handlungsvollzüge und gemeinsame Lebensformen. Ohne diesen Bezug bliebe die Rede vom subjektiven Handlungssinn so unverständlich wie die E-Eintragungen ohne ein zugehöriges Sprachspiel. Diese Verallgemeinerung des Privatsprachenargumentes kann man, etwas unschön, *Privathandlungsargument* nennen. Die Frage nach dem subjektiven Handlungssinn, danach, ob und welche Überzeugungen oder Absichten einer hat oder nicht hat, taugt folglich nicht zur *Basisfrage* einer Handlungstheorie – das Privatsprachenargument zeigt, daß der Bezug auf ein Wir, auf gemeinschaftliche Praxisformen und Institutionen für das Haben von Absichten konstitutiv ist. Der wesentliche Bezugsrahmen der Rede von Handlungen ist deshalb nicht das Individuum als Einzelner und seine Psyche, sondern es sind das soziale bzw. sozialisierte Individuum und damit die Praxisformen der Gemeinschaft.

Damit benennt das Privatsprachenargument ex negativo die Bedingungen sinnvoller Rede über Handeln, Sprechen und Denken, über Bedeutung, Intention und Richtigkeit. Sofern man aber über die Kritik irreführender Redeweisen hinauswill, ist eine Art "Platonismus" der kollektiven Praxisformen und Institutionen (bzw. der Sprachspiele) mit dem Privatsprachenargument nicht nur vereinbar, sondern dessen notwendige Ergänzung. Die Alternative wäre eine mit den bekannten Erklärungslücken behaftete behavioristische Deutung, die etwa auf dem Begriff der Sanktion aufbaut, ohne zu bedenken, daß der Begriff der Sanktion den der Norm und damit den der Praxisform voraussetzt (vgl. Kannetzky 2003, 50ff.).

Das Problem eines vernünftig gefaßten "Platonismus" ist dabei nicht die Annahme von Praxisformen – dieser oder ein ähnlicher Begriff ist, wie gezeigt, für das Handlungsverstehen und

den Handlungsbegriff unvermeidlich. Das Problem ist vielmehr, wie man dem Begriff der Form eine Deutung geben kann, die sich nicht in den Fallstricken einer "Ideenlehre" verfängt. M.a.W.: Es stellt sich die Frage nach der besonderen Existenzweise von Formen als reale Formen unserer Praxen. Nach dem Gesagten dürfte klar sein, daß diese Formen nicht in Kategorien des individuellen Handelns expliziert werden können, sondern diesem begrifflich vorausgehen, oder Kantisch gesprochen: die Bedingung der Möglichkeit desselben darstellen.

Eine Konsequenz ist, daß die Unterteilung der Handlungstheorie in eine Theorie individuellen und eine kollektiven Handelns, wie sie derzeit üblich ist, obsolet wird. Was eine individuelle Handlung ist, versteht man erst, wenn man das Handeln in der Gemeinschaft mit seinen "Kristallisationen" bzw. realen Verobjektivierungen in gemeinsamen Praxisformen und Institutionen verstanden hat, oder, wenn man an Hegel anknüpfen will, wenn man die Gestalten des objektiven Geistes qua Gesamtheit der menschlichen Denk- und Handlungsmöglichkeiten als Bedingung der Möglichkeit individuellen Denkens, Beabsichtigens und Handelns begreift. Es bleibt dabei richtig, daß man Handlungen nur versteht, wenn man ihren geistigen Aspekt, ihre Intentionalität versteht, oder wie man mit Kambartel (1989, S. 123ff.) sagen könnte, wenn man sie als Aktualisierungen von Handlungsschemata auffaßt. Aber das bedeutet gerade nicht, genauere Kenntnis der Zustände des individuellen Bewußtseins zu erlangen. Kurz: Das Privatsprachenargument läuft darauf hinaus, die Psychologisierung des Geistes zum individuellen Bewußtsein und damit auch den Individualismus als allein gültige methodische Orientierung zurückzunehmen. Letztlich geht es um das Verhältnis von Psyche und Geist – und soviel sollte klar geworden sein: nur von der Psyche her können wir den Geist nicht begreifen.

Ich möchte zum Abschluß noch etwas zu den hier verhandelten Theorien kollektiven Handelns sagen. Denn vom Privatsprachenargument betroffen sind nicht nur die strikt individualistischen Ansätze der Theorien kollektiven Handelns, paradigmatisch etwa die entscheidungstheoretisch orientierten Ansätze der Lewis-Tradition (Lewis 1975), also die, die eine qualitative Besonderheit kollektiver Intentionen und Subjekte nicht akzeptieren, sondern diese "straightforward" als Aggregation individueller Handlungen und Intentionen auffassen. Das Privatsprachenargument betrifft auch Ansätze, welche die irreduziblen Qualitäten des "wir" anerkennen, etwa die schon genannten Ansätze von Searle, Gilbert und Bratman. Letztere gehen zwar über das strikt individualistische Modell des Handelns als individuell rationale Präferenzmaximierung hinaus, aber sie bleiben dem Individualismus und seinen Schwierigkeiten verhaftet, indem sie das oben skizzierte Handlungsmodell im wesentlichen beibehalten. Damit bleiben sie aber bei der Psychologisierung des Geistes und setzen sich folglich der Wittgensteinschen Kritik aus.

Dennoch sind ihre Ansätze erhellend, und zwar insofern sie das Faktum *je besonderer* Kooperationen *je besonderer* Individuen *im Rahmen gemeinschaftlicher Institutionen* erklären können. Etwa ist Searles Idee einer im Individuum verankerten kollektiven Intentionalität (Searle 1997, S.35f.) akzeptabel, wenn man sie nicht biologistisch als angeborene Disposition deutet, sondern als Resultat der Aneignung kollektiver Praxen und möglicher institutioneller Rollen – also als Resultat kultureller Bildung. Man könnte sagen, die von Searle postulierte kollektive Intentionalität gehört zur zweiten, kulturellen Natur des Menschen – und diese läßt sich freilich nicht im Hirn des Individuums verorten. Auch Searles Betonung der Rolle faktischer Anerkennungsverhältnisse für gemeinsame Handlungen und Institutionen ist ganz richtig, nur das diese um die Rolle der faktischen Vergegenständlichungen solcher Anerkennungen und deren – ich sage jetzt bewußt: dialektische – Abhängigkeiten ergänzt werden muß. Die Schärpe des Präsidenten ist eben nicht nur ein buntes Stückchen Stoff, sowenig wie Geld bedrucktes Papier ist,

sondern Verobjektivierung und Außenhalt einer institutionellen Funktion und ihrer Anerkennung (und nicht nur deren Repräsentation, vgl. Searle 1997, S. 129), die gerade wegen dieser Verobjektivierung nicht ohne weiteres zurückgenommen werden kann. Institutionen entwickeln ein Eigenleben, sie verselbständigen sich gegenüber dem Individuum und werden zu einer objektiven Macht. Sie bringen Handlungsmöglichkeiten und damit auch die Möglichkeit entsprechender Absichten hervor. Wenn sich die Individuen diese Möglichkeiten aneignen, müssen sie sich der Eigengesetzlichkeit der Institution fügen. Deren Fortbestehen ist gegenüber den faktischen Anerkennungen dann relativ stabil und unabhängig und kann insofern auch nicht einfach durch Übereinkunft oder Entzug der kollektiven Anerkennung außer Kraft gesetzt werden.

Gilberts Agreements erlangen Verbindlichkeit dadurch, daß sie in etablierte Praxisformen eingebunden sind – wir erfinden den gemeinsamen Spaziergang und seine normativen Implikationen nicht jedesmal neu, sondern wir aktualisieren eine etablierte Handlungsform, zu der als konstitutiver Bestandteil die Übernahme bestimmter Verpflichtungen gehört. Zum gemeinsamen Spaziergang gehört etwa, daß man nicht einfach seiner Wege geht.

Bratmans "I intend that we ..." wird vor diesem Hintergrund ebenfalls sinnvoll, es verlangt nach der freien Zustimmung zur Aktualisierung von vorgängigen und als solchen schon vorab kollektiv anerkannten Formen der Arbeitsteilung – und ein solches Verlangen und seine Artikulation ist immer prekär, es ist dem Risiko des Scheiterns ausgesetzt – aber es verlangt keine kollektive Intention *im* individuellen Bewußtsein, es setzt nicht die Bestimmung des Gehaltes der Absicht allein durch den Einzelnen voraus. Der Einzelne appelliert sowohl mit Gilberts agreements als auch mit Bratmans "shared cooperative intentions" an gemeinsame Handlungsformen und Institutionen.

Damit wird auch das Problem der wechselseitig bedingten Absichten entschärft – im Koordinationsfall sowieso, weil man sich hier auf gemeinsame Praxen und gemeinsames Wissen berufen kann (was auch der Grund ist, warum sich Lewis' Akteure auf Handlungserwartungen stützen können) und nur die Abweichung davon gerechtfertigt werden muß, im prekären Fall der Kooperation, weil unsere Praxen schon normativ aufgeladen sind, so daß die zugehörigen Handlungen gewöhnlich gar nicht anders als kooperativ ausgeführt werden können. Man berücksichtigt die Absichten und Interessen anderer quasi institutionell, durch die bloße Aktualisierung der entsprechenden Handlungsformen. Ein instruktives Beispiel dafür ist die Kommunikation, ein anderes die Rechtspraxis. Bspw. kann man einen Vertrag nur dann schließen, wenn man bestimmte in die Institution des Rechts eingelassene Kooperations- und Anerkennungsnormen befolgt. Das Problem der Kooperation stellt sich hier in anderer Weise als im individualistischen Modell. Sie bleibt prekär, aber unter Voraussetzung schon geteilter Praxen – etwas überspitzt gesagt: die Gefahr der legalen Halsabschneiderei, der man sich aussetzt, wenn man Verträge schließt, setzt die Anerkennung gemeinsamer Praxen und Normen schon voraus, etwa die Vertragsfreiheit (die im übrigen als wirksames Mittel der moralischen Sanktion eingesetzt werden kann – man läßt Defektierer nicht mehr mitspielen) und die Norm, daß man Verträge einzuhalten hat. Selbst der Inhalt von Verträgen unterliegt bestimmten Normen, deren Verletzung den Vertrag unwirksam macht, etwa hinsichtlich der Mündigkeit, der guten Sitten, es gibt das Billigkeitsgebot und das Wucherverbot etc. Ohne die Geltung dieser Normen, die auch vom Betrüger formal anerkannt werden, könnte es legalen Betrug gar nicht geben. Im übrigen zeigt dieses Beispiel, daß der Vorwurf, das Primat gemeinschaftlicher Praxen und Institutionen vor dem individuellen Handeln schränke dessen Freiheit ein, völlig verfehlt ist. Im Gegenteil: Die Organisationsformen des Sozialen sind gerade die Form der Freiheit, eine Vorbedingung, um

überhaupt Absichten haben und Handlungsschemata nach Belieben aktualisieren oder dies unterlassen zu können.

Damit ist auch für Kooperationsprobleme ein Rahmen gesetzt: Die konkreten Absichten meines Gegenüber kenne ich freilich nicht, aber ich kenne deren institutionellen Rahmen und damit deren Begrenzungen – ich weiß, womit ich rechnen kann. Es ist eben nicht alles möglich, wie uns das individualistische Handlungsmodell glauben machen will, und auch die Reichweite und Bedeutung nachfolgender abweichender Selbstauskünfte für die Interpretation (oder genauer: Identifikation) von Handlungen ist sehr begrenzt. Insofern setzt selbst das immer wieder zur Demonstration der Schwierigkeiten oder gar Unmöglichkeit genuin kollektiven bzw. gemeinsamen Handelns individueller Akteure zitierte Gefangenendilemma einen den Akteuren gemeinsamen institutionellen Rahmen des Handelns voraus.

Literatur

- Bratman, M. E. 1999a: Shared cooperative activity. In: *Faces of Intention. Selected essays on intention and agency*. Cambridge, S. 93-108.
- Bratman, M. E. 1999b: I intend that we J. In: *Faces of Intention. Selected essays on intention and agency*. Cambridge, S. 142-161.
- Davidson, D. 1990: Handlungen, Gründe und Ursachen. In: *Handlung und Ereignis*. Frankfurt a.M., S. 19-42.
- Gilbert, M. 1996: Walking together: A paradigmatic social phenomenon. In: *Living together. Rationality, sociality, and Obligation*. Lanham, Md., S. 177-194.
- Kambartel, F. 1989: Autonomie, mit Kant betrachtet. In: *Philosophie der humanen Welt*. Frankfurt a. M., S. 117-131.
- Kannetzky, F. 2003: Some Problems of a Conventionalist Approach to Communication, Meaning and Understanding. In: G. Meggle; C. Plunze (Eds.): *Saying, Meaning, Implicating*. Leipzig, S. 30-62.
- Lewis, D. 1975: *Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung*. Berlin/New York.
- Rorty, R. 1970: Incommensurability as the Mark of the Mental. *Journal of Philosophy* 67, S. 406-424
- Ryle, G. 1969: *Der Begriff des Geistes*. Stuttgart
- Searle, J. R. 1991: *Intentionalität. Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes*. Frankfurt a. M.
- Searle, J. R. 1997: *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen*. Reinbek b. Hamburg.
- Wittgenstein, L. 1989: *Philosophische Untersuchungen*. In: Werke, Bd. 1. Frankfurt a. M.

*

Erstpublikation in: M. Kober (Hg.): Soziales Handeln. Beiträge zu einer Philosophie der 1. Person Plural. Ulm: Humboldt-Studienzentrum 2005. S. 115-129. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber.